



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

RESTUBE GmbH
Herr Christian Wolf
Dieselstr. 1
76327 Pfinztal-Berghausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.02.2016
Unser Zeichen: B321F/30704/438.5.1/2016
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Weizenhöfer
Telefon: 0531-2355 3354
Telefax:
E-Mail: sandra.weizenhoefer@lba.de
Datum: 26. Februar 2016

Zugelassene Beförderung von Gefahrgütern im Passagiergepäck

Sehr geehrte Geschäftsführer der Restube GmbH,

Das Luftfahrt-Bundesamt bestätigt hiermit, dass die mit Ihren Produkten

- RESTUBE basic
- RESTUBE classic
- RESTUBE swim
- RESTUBE sports
- RESTUBE lifeguard

verwendeten "kleinen Gasflaschen" (auch als Druckbehälter /-zylinder bezeichnet) mit einem Gewicht von 16 g, gemäß den internationalen Gefahrgutvorschriften für den Luftverkehr (ICAO T. I. Part 8, Chapter 1) resp. den IATA-DGR, von Passagieren in Luftfahrzeugen befördert werden können.

Die Beförderung ist im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck gestattet.

Da die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist, müssen diese Artikel bei der Buchung vom Fluggast angegeben werden.

Siehe auch:

http://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B32_Gefahrguttransport/B32_Tabelle%20Teil%208%20ICAO%20T.I..pdf?__blob=publicationFile&v=2

Nicht mehr als vier kleine Druckbehälter/ -Zylinder pro Person, zwei im Rettungsmittel und zwei als Ersatz, die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr enthalten. Das Fassungsvermögen jeder Flasche darf höchstens 50 mL betragen.
(Für Kohlendioxid entspricht eine Gasflasche mit einem Fassungsvermögen von 50mL einer 28 g Kartusche)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


S. Weizenhöfer
(Sachgebiet Gefahrgut)